

**Beitragsordnung
gem. § 5 der Satzung
der Wirtschaftsvereinigung Bad Mündler e.V.**

§ 1 Beitragshöhe

- 1.1 Die Höhe der Beiträge ist abhängig von der Mitarbeiterzahl. Die Staffelung ab dem 01.01.2025 ergibt sich wie folgt:

| Anzahl Mitarbeiter | Jahresbeitrag in Euro | Halbjahresbeitrag in Euro |
|-------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| 0-2 | 120,00 | 60,00 |
| 3-5 | 180,00 | 90,00 |
| 6-10 | 240,00 | 120,00 |
| 11-20 | 360,00 | 180,00 |
| 21-50 | 480,00 | 240,00 |
| 51-100 | 840,00 | 420,00 |
| > 100 | 1.200,00 | 600,00 |

Hinweis: Teilzeitkräfte bitte auf Vollzeitkräfte umrechnen, z.B. zwei 30 Std. Mitarbeiter = 1,5 Vollkräfte oder zwei 20 Std. Mitarbeiter = 1,0 Vollkraft. Geringfügig Beschäftigte werden als 0,25 Vollkraft angerechnet. Auszubildende werden nicht mitgerechnet, wirken sich also nicht „beitrags erhöhend“ aus.

- 1.2 Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, so ist bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres der volle Jahresbeitrag und ab dem 01.07. eines Jahres der hälftige Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 1.3 Im Mitgliedsbeitrag ist derzeit keine Umsatzsteuer enthalten. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, falls der Verein zur Regelbesteuerung übergehen muss.

§ 2 Fälligkeitszeitpunkt

Die Beiträge werden gem. SEPA-Auftrag eingezogen. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist der Beitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Beitragsabhängige Veränderungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet beitragsabhängige Veränderungen dem Vorstand umgehend mitzuteilen, da ansonsten eine eventuelle Umgruppierung nicht erfolgen kann. Rückwirkend können Veränderungen nicht berücksichtigt werden.

Bad Mündler, den 12.06.2024